



Ministerin

An die Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

11. März 2013

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 13.03.2013  
hier: Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über den Vollzug der  
Sicherungsverwahrung**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in der letzten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurden die Fragen gestellt, inwiefern die von Schleswig-Holstein unterzubringenden Sicherungsverwahrten hamburgischem Vollzugsrecht unterworfen werden können und ob die Vereinbarung der Anwendung von schleswig-holsteinischem Recht auf die nach dem Therapieunterbringungs-gesetz Unterzubringenden zulässig ist.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der Entwurf eines Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung bestimmt in § 1 Abs.2, dass für den Vollzug das hamburgische Landesrecht anzuwenden ist. Für den Vollzug der Therapieunterbringung wird dort in S. 2 bestimmt, dass bis zum Inkrafttreten eines hamburgischen Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes das schleswig-holsteinische Therapieunterbringungsvollzugsgesetz gelten soll.

Gemäß Art. 30 GG üben die Länder die staatlichen Befugnisse aus und erfüllen staatliche Aufgaben, soweit das Grundgesetz keine anderen Regelungen trifft. Es ist anerkannt, dass die Länder Staatsqualität haben und eigene Hoheitsmacht auf ihrem Staatsgebiet ausüben. Die Ausübung der Staatsgewalt durch die Länder erfolgt durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Sachs-Erbguth, Art. 30 Rn 3). Auf dem Hoheitsgebiet eines Landes gilt daher dessen Landesrecht – sofern nicht gemäß Art. 31 GG vorrangig Bundesrecht gilt.

Die Länder können kraft ihrer Hoheitsgewalt auch Staatsverträge mit anderen Ländern abschließen und so die Wahrnehmung ihrer Aufgaben regeln.

Auf dem Gebiet des Justizvollzuges ist die Vereinbarung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen zwei oder mehreren Bundesländern schon durch § 150 StVollzG vorgesehen. Nunmehr regelt § 112 Abs.2 SVVollzG SH-E diese Möglichkeit auch für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Bis zur Föderalismusreform 2006 war es nicht erforderlich, in diesem Zusammenhang Regelungen über das anwendbare Vollzugsrecht zu treffen, da einheitlich das Bundes-Strafvollzugsgesetz galt. Seither sind jedoch auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges, des Vollzuges der Untersuchungshaft, des Strafvollzuges und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zahlreiche Landesvollzugsgesetze in Kraft gesetzt worden, so dass – wie bei Schleswig-Holstein und Hamburg – unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen können. Aufgrund des Territorialitätsprinzips gilt jeweils das Recht des Landes, in dessen Hoheitsgebiet sich die Einrichtung befindet.

§ 1 Abs. 2 S.1 StV hat daher deklaratorische Natur. Auch ohne diese Regelung würde für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Fuhlsbüttel auch bei aus Schleswig-Holstein stammenden Sicherungsverwahrten das Hamburger Landesrecht Anwendung finden.

Hingegen hat § 1 Abs. 2 S. 2 StV bezüglich der Untergebrachten der Therapie-Unterbringung konstitutiven Charakter. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Bundesstaat im Rahmen der Landeskompetenz insofern frei über das auf ihrem Hoheitsgebiet anzuwendende Recht zu bestimmen und kann daher auch die Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Bundeslandes festlegen. Zu beachten ist dabei auch, dass die Anwendbarkeit des Staatsvertrages in beiden Bundesländern nicht durch die von den Landesregierungen vorgenommene Unterzeichnung hergestellt wird, sondern dass erst das Vertragsgesetz das zwischenstaatliche Abkommen in Landesrecht überführt bzw. den landesrechtlichen Normanwendungsbefehl erteilt. Durch das Vertragsgesetz erhält der Staatsvertrag mit seinen Regelungen innerstaatlich die Normqualität eines einfachen Landesgesetzes. M.a.W.: es ergeht im Zuge der Ratifizierung in Hamburg ein Landesgesetz, das ein schleswig-holsteinisches Landesgesetz für anwendbar erklärt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dies unbedenklich.

Andere Beispiele:

- Auch der am 11. Dezember 2009 zwischen Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossene Staatsvertrag „Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht“ sieht die Anwendung „fremden“ Landesrechtes vor, hier aber umgekehrt. In Art. 1 wird bestimmt:  
„Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor sind die hamburgischen Vorschriften zum Justizvollzug sowie das Hamburgische Passivrauchergesetz vom 11. Juli 2007 [...] in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
- Das Saarländische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz regelt in § 1:  
„§ 1 Anwendungsbereich  
Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vollzug) in Justizvollzugsanstalten (Anstalten). Die §§ 2 bis 85 und 91 bis 104 des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Aus Sicht des individuellen Untergebrachten handelt es sich bei der vorgesehenen Unterbringung in der JVA Fuhlsbüttel nicht um eine Verlegung iSv § 15 SVVollzG SH-E, da es dort um Verlegungen in Einrichtungen in Abweichung zur Unterbringung in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Einrichtung geht. Vielmehr handelt es sich um eine Unterbringung in Entsprechung des gemäß § 112 Abs.1 SVVollzG SH-E zu erstellenden Vollstreckungsplans. § 112 Abs. 2 SVVollzG SH-E regelt die Möglichkeit, im Vollstreckungsplan auch den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einem anderen Bundesland vorzusehen.

Da, wie bereits beschrieben, der Staatsvertrag durch Ratifizierungsgesetz als Landesrecht im Range eines einfachen Landesgesetzes Anwendung findet, erfolgt die Unterbringung in der JVA Fuhlsbüttel auf einer gesetzlichen Grundlage gemäß § 112 Abs. 1 und 2 SVVollzG SH-E iVm Art. 1 § 1 Staatsvertrags-G. Auch die mit der Unterbringung in Hamburg einhergehende Unterstellung der Untergebrachten unter das hamburgische Vollzugsrecht erfolgt somit auf einer gesetzlichen Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Spoorendonk